

## Aktuelle Meldung

### Erläuterungen der Begründungen?

In einer Veröffentlichung verwechselt eine Abrechnungsstelle konsequent „Begründung“ gemäß § 10 (3) Satz 1 mit „Erläuterung“ nach § 10 (3) Satz 2 GOZ. Zusätzlich wird unzutreffend der Begriff „Nachbegründung“ verwendet.

Nachbegründung kann entweder eine Begründungen auf Verlangen gemäß § 10 (3) Satz 3 sein (sog. „Ersatzfeststellung“), trotz geltender Vereinbarung der Gebührenhöhe gemäß § 2 (1,2) GOZ.

Oder es könnte auch nur Nachholen einer vergessenen Begründung oder lediglich Verbessern einer fehlerhaften Begründung gemeint sein? Nachholen und/oder Verbessern ist ohne weiteres möglich, wenn die „neue“ Begründung schriftlich als Bestandteil bzw. zuordnungsfähige Anlage zur Rechnung erfolgt. – Vielleicht ist u. A. solch beständiges Verwechseln der Erfordernisse des § 10 (3) GOZ ein Grund für beklagten „enormen Zeitaufwand ... für die Erläuterungspflicht zur Nachbegründung“ (?).

**Begründung** ist die Angabe des bemessenen Kriteriums des § 5 (2), dessen erkennbare Einstufung im Vergleich (meist) mit dem Durchschnittsfall und Angabe der konkreten Gründe dafür.

(Keine Gründe sind Nennung üblicher - abgegoltener - Bestandteile einer Leistung.)

**Erläuterung** ist laienverständliches und nachvollziehbares Erklären der Gründe und deren Einstufung in der Rechnungsbegründung gemäß Schwierigkeit, Zeitaufwand und/oder besondere Umstände.

#### **Beispieltext:**

Es wurde vom Patienten/Zahlungspflichtigen darum gebeten, die auf der Rechnung angegebene Begründung zu erläutern. Diesem Verlangen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ entsprochen und somit i.S.d. § 10 (1) GOZ die den Durchschnittsatz übersteigende Gebühr verordnungskonform fällig gestellt.

Es wurden zu der pauschal abgelehnten Begründung auf der Rechnung weder konkrete Einwände, Fragen oder Bedenken bzw. Verständnisprobleme des Erstatters vorgetragen. Es ist nicht ersichtlich, dass man sich mit den Begründungen tatsächlich inhaltlich - bezogen auf den Einzelfall - befasst hätte gemäß den Anforderungen des BGH-Urteils (13.10.2011, Az. III ZR

## Aktuelle Meldung

231/10).

1. Die Leistung Nr. 1040 "Professionelle Zahnreinigung" wurde mit dem Faktor 2,7 berechnet.

Die Kurzbegründung gem. § 10 (3) 1 GOZ im Rechnungsfuß lautet:

"Deutlich überdurchschnittlich erhöhter Zeitaufwand wegen ungewöhnlich vermehrter Plaqueanlagerung und überdurchschnittlich fest anhaftendem Zahnstein".

Die Erläuterung gem. § 10 (3) 2 GOZ zu dieser Begründung lautet:

Der benötigte Zeitaufwand stellte sich ca. 20 % höher dar als der durchschnittliche bei einer Vollbezahnung; das Bemessen erfolgte demnach unterdurchschnittlich. Konkrete Gründe für den deutlich überdurchschnittlich erhöhten Zeitaufwand waren - neben der üblichen, unberücksichtigten Ultraschallinstrumentenanwendung - der zusätzlich nötige aufwändigere Einsatz von manuellen und rotierenden Instrumenten zur Entfernung des sehr fest haftenden Zahnsteines und umfangreicher Plaque. Darüber hinaus überdurchschnittlich erhöht war der Reinigungszeitaufwand wegen schwer zugänglicher Beläge, insbesondere hartnäckiger Teebeläge, infolge ungewöhnlich starker Engstände von Zähnen (z.T. Schachtelstellungen).

2. Leistung Nr. 0100 "Intraorale Leitungsanästhesie" wurde mit dem Faktor 2,9 und der Begründung

"sehr zeitaufwendig ausgedehnte, weit überdurchschnittlich langsame Injektion" berechnet.

Die Erläuterung gem. § 10 (3) 2 GOZ zu dieser Begründung lautet:

Für die Gebührenbemessung waren ausschlaggebend ein um ca. ein Viertel erhöhter Zeitaufwand gegenüber dem durchschnittlichen, verbunden mit einem besonderen Umstand bei der Erbringung der Leistung. Der Grund ist, dass der Patient sich unlängst einer Herzoperation unterziehen musste. Bei Gabe (nicht „Vergabe“) eines Lokalanästhetikums erfordert dieser besondere Umstand höchste Aufmerksamkeit bei der fraktionierten - in kleine Einheiten unterteilten - Injektion mit einem besonders schonenden, deshalb aber wiederholt zu applizierenden Anästhetikum. Zusätzlich wurde ein zeitforderndes Monitoring durchgeführt um Sauerstoffsättigung, Blutdruck und Puls zu kontrollieren.